

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

Dr.in Simona Buss, BA
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3440
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/71/9-2026

Innsbruck, 26.03.2026

**Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, Innsbruck;
Tieferlegung Stützen 6 KSB Fernau - UVP-Feststellungsverfahren;
BESCHEID**

BESCHEID

Die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG, Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, hat mit Eingabe vom 10.10.2025 (OZI. 1) eine behördliche Feststellung zur Frage, ob für das Projekt „Tieferlegung Stützen - 6 KSB Fernau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, begehrt.

SPRUCH:

Über diesen Antrag entscheidet die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde gem. § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 35/2025, wie folgt:

I. Feststellung

Es wird festgestellt, dass für das Projekt „Tieferlegung Stützen – 6 KSB Fernau“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Tieferlegung Stützen – 6 KSB Fernau“, erstellt von der Antragsstellerin, ingena-ZT-GmbH, Doppelmayr, Dr. Andrea Fischer und Dr. Karel Cerny eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7, § 3a Abs 1 iVm Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

II. Kosten

Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- Landesverwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung auf Antrag des Projektwerbers gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 82/2025 sowie TP IX Z 76 der Anlage zur Landesverwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl. Nr. 53/2025, in Höhe von EUR 120,00
 - Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025, sind der Antrag und die Projektunterlagen wie folgt zu vergebühren:
 - a) Antrag (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) EUR 21,00
 - b) Projektunterlagen (2-fach) (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) EUR 168,00
- Gesamt** **EUR 309,00**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 309,00 EUR ist von der Wintersport Tirol AG & CO Stubaier Bergbahnen KG binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-UVP-10/71/9-2026;
Referenz Nr.: 2601008070047576

zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Beschwerde ist **binnen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrenshergang:

Die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG, Mag. Reinhard Klier, beantragte mit Eingabe vom 10.10.2025 (OZI. 1) unter Vorlage von Projektunterlagen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 für das Projekt „Tieferlegung Stützen — 6 KSB Fernau“.

Gegenstand der vorgelegten Projektunterlagen waren dabei infolge des laufenden Gletscherrückganges notwendig gewordene Maßnahmen der Sesselbahn „6 KSB Fernau“.

Über Ersuchen der UVP-Behörde langten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu gegenständlichem Antrag nachfolgende fachliche Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 07.11.2025 (OZI. 3)
- Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen vom 05.01.2026 (OZI. 4)
- Stellungnahme des seilbahntechnischen Amtssachverständigen vom 05.01.2026 (OZI. 5)

Diese Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens mit Schreiben der Behörde vom 13.01.2026 (OZI. 6) im Rahmen des Parteiengehört zur Kenntnis gebracht.

Binnen offener Frist erstattete der Landesumweltanwalt von Tirol eine Stellungnahme vom 18.01.2026 (OZI. 7), in welcher er für die projektgegenständlichen Maßnahmen das Vorliegen einer UVP-Pflicht verneint.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Durch den laufenden Gletscherrückgang sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Seillinie, Standsicherheit der Stützen und des notwendigen Bodenabstandes der Sesselbahn „6 KSB Fernau“ erforderlich. Dabei beabsichtigt die Antragsstellerin folgende Maßnahmen mit Hinblick auf die Stützen:

- Stütze 9:

Bei dieser Stütze wird die Trommel für das Gletscher-Halteseil demontiert, da zukünftig kein Gletscher-Halteseil mehr notwendig ist.

- Stütze 10 G:

Die Stütze 10G wird ca. 80 Meter in der Seilachse talwärts verschoben, auf Fels gegründet und erhält einen neuen Stützenschaft. Die vorhandenen Rollenbatterien sowie die Podeste und Stützenjoch können weiterverwendet werden.

- Stütze 11G:

Die Stütze 11G wird ca. 50 Meter in der Seilachse talwärts verschoben und auf Fels gegründet und erhält einen neuen Stützenschaft.

- Stütze 12G:

Die Stütze 12G wird ca. 10 Meter in der Seilachse bergwärts verschoben und auf Fels gegründet und erhält einen neuen Stützenschaft.

- Stütze 13G:

Die Stütze 13G wird ca. 50 Meter in der Seilachse talwärts verschoben und auf Fels gegründet und erhält einen neuen Stützenschaft.

- Stütze 14:

Die neue Stütze wird sich ca. 10 Meter bergwärts der derzeitigen Stütze 13 befinden. Der Stützenschaft soll eine Länge von 11 Meter aufweisen.

- Stütze 15,16,17:

Diese Stützen sind nach dem Umbau die derzeitigen Kuppenstützen 14abc und bleiben an Ort und Stelle. Die Fundamente müssen statisch überprüft werden die Stützen, die Stützen 15 und 16 geneigt und erhalten 2 Mal 10T und 1 Mal 8T.

Die Bergstation, die 3 obersten Stützen und insgesamt 8 Stützen im unteren Abschnitt bleiben unangetastet. Die generelle Lage soll auf der bestehenden Seilbahntrasse erhalten bleiben. Die Stützen 11G-13G sind reine Gletscherstützen und stehen infolge der Abdeckung mit Vlies auf sehr hohen Eishügeln.

Die geplanten Maßnahmen erfordern eine Flächeninanspruchnahme von 0,0045 ha.

Laut den Projektunterlagen dient die Versetzung der Stützen der Instandhaltung der 6 KSB Fernau Bahn und ist aufgrund des starken Eisverlustes im Vorhabensbereich notwendig.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

2.2.1. Befund

Pflanzen und deren Lebensräume

Laut den Einreichunterlagen wurden im Projektgebiet insgesamt 10 Pflanzenarten nachgewiesen, die in zwei Lebensräumen, Pioniervegetation und Silikatschutthalde vorkommen. Die alpine Silikatschuttflur (Androsacetum alpinae) ist eine geschützte Pflanzengesellschaft (FFH-Lebensraumtyp 8110; TNSchV 2006 Anlage 4). Im Projektgebiet sind wenige Vertreter der Schuttflur zu finden, weil die Flächen im Projektbereich erst seit wenigen Jahren eisfrei sind.

Vorkommende Pflanzenarten:

Ranunculus glacialis Gletscher-Hahnenfuß, Anlage 3 TNSchV 2006, b/10

Cerastium uniflorum Einblüten-Hornkraut

Cerastium alpinum Alpen-Hornkraut

Leucanthemopsis alpina Alpenmargerite

Poa alpina Alpen-Rispengras

Arenaria biflora Zweiblüten-Sandkraut

Sedum alpestre Alpen-Fetthenne

Saxifraga bryoides Moos-Steinbrech Anlage 2 TNSchV 2006, d/34

Salix helvetica Schweizer-Weide

Polytrichum sp. Haarmützenmoos

Zwei der vorkommenden Arten sind nach der Tiroler Naturschutzverordnung geschützt. *Ranunculus glacialis* als teilweise geschützte Art nach Anlage 3 und *Saxifraga bryoides* als gänzlich geschützte Art nach Anlage 2.

Tierarten

Mit Ausnahme einer Sichtung eines Eismohrenfalters gibt es keine Nachweise von Kleintieren in diesem Lebensraum.

2.2.2. Gutachten

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die zusätzliche Stütze 14 führt zu keiner über den Bestand hinausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da die Stützen 12 G und 13 G auf mit Vlies geschützten Eisresten stehen gibt es sogar eine geringe Verbesserung des Landschaftsbildes, da diese Restkörper derzeit als riesige Fremdkörper in der Hochgebirgslandschaft besonders im Sommer weiträumig wahrnehmbar sind. In den restlichen Streckenabschnitten bleiben die Stützen gleich, hier kommt es nur während der Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch die Baumaschinen. Dasselbe gilt für den Erholungswert, der nur während der Bauarbeiten beeinträchtigt wird. Langfristig sind somit keine über den Bestand hinausgehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes gegeben.

Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume

Während der Bauarbeiten kommt es in den mit Fahrzeugen befahrenen Bereichen und den für den Stützenbau beanspruchten Flächen zu Beeinträchtigungen von Flächen mit Pioniervegetation und Silikatschuttflur. Diese sind auf die unmittelbar betroffenen Bereiche begrenzt und somit gering. Die Pioniervegetation und Silikatschuttflur kann sich langfristig auch auf diesen Flächen entwickeln, wird in ihrer

Entwicklung jedoch um mehrere Jahre zurückgeworfen. Aus naturkundefachlicher Sicht ist es hier wichtig, nicht „kreuz und quer“ durch das Gelände zu den Stützen zu fahren, sondern temporäre Fahrwege zu verwenden bzw. in definierten Flächen zuzufahren. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Lebensräume jedoch als gering anzusehen, da es die nach Anlage 4 geschützte Silikatschuttflur rund um den Eingriffsbereich großflächig gibt. Bei den im Gebiet vorkommenden Arten gilt dasselbe wie für die Lebensräume. Bereiche, die überarbeitet werden, führen zu starken temporären Beeinträchtigungen, insgesamt sind jedoch die Bestände und der Fortbestand der betroffenen geschützten, teilweise geschützten und sonstigen Arten in keiner Weise gefährdet.

Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume

Es sind praktisch keine Tierarten nachgewiesen. Möglicherweise vorkommende Vögel können den Bauarbeiten ausweichen und werden allenfalls temporär beeinträchtigt. Während der Bauarbeiten sind Auswirkungen auf Tiere höchstens gering, nach Abschluss der Bauarbeiten gibt es keine Änderung zum aktuellen Stand.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Auf die biologische Vielfalt insgesamt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, weder während noch nach Abschluss der Bauarbeiten.

Auswirkungen der Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen bezogen auf die genannten Schutzgüter im Verhältnis zu Auswirkungen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind:

Der Abbruch von vier Stützen und die Neuerrichtung von fünf Stützen ist im Vergleich zu einem Neubau der gesamten Anlage mit derzeit 13 Stützen deutlich kleiner. Es handelt sich außerdem um die am höchsten gelegenen Stützen, die in nicht seit langem eisfreien Bereichen liegen. Daher sind hier zwar geschützte Arten vorhanden, allerdings noch in keiner typischen oder naturkundefachlich wertvollen Ausprägung, was bei tiefergelegenen Stützen anders aussehen kann. Aus naturkundefachlicher Sicht ist der Teilaustausch von Stützen der Neuerrichtung der Gesamtanlage vorzuziehen, da die Beeinträchtigungen von Schutzgütern dementsprechend geringer ausfallen.

2.3. Feststellungen aus geologischer Sicht:

Im Rahmen der gegenständliche Grobprüfung kann das dargelegte Vorhaben zur Tieferlegung der Gletscherstützen und Anpassung der Seilbahnanlage in diesem Abschnitt zur gletscherrückgangunabhängigen Gründung auf Fels durchaus nachvollzogen werden. Bereits jetzt liegt offenbar Handlungsbedarf vor, da einzelne Gletscherstützen bereits nicht mehr am Eis liegen. Da diese Anpassungsmaßnahmen nur einzelne Stützen betreffen, erscheinen diese als Instandhaltungsmaßnahmen. Ob in den dargelegten Anpassungsmaßnahmen aber auch die geologisch-hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse bereits berücksichtigt wurden erschließt sich aus den Unterlagen nicht. Dies darf aber im Detail angezweifelt werden, da die detaillierten Gründungsverhältnisse aufgrund der noch vorhandenen Eisbedeckung nicht fundiert eruierbar sein dürften. Zudem erschließt sich nicht, warum ausschließlich Gründungen im Fels dargelegt werden, eine teils gewisse Lockermaterialsüberlagerung mit Moränen ist vielfach schon zu erwarten, in denen allenfalls ebenfalls die Gründung zu liegen kommen könnte. Dahingehend sind für die konkrete Ausführung noch detaillierte geologisch-geotechnische Planungen auf Basis von Erkundungen o.ä. erforderlich. Dabei wäre auch der Umgang mit allenfalls sich bewegendem Gletschereis noch abzuklären.

Es sind daher aus geologischer Sicht die dargelegten Gründe für einen sicheren Betrieb der Anlage nachvollziehbar.

2.4. Feststellungen aus seilbahntechnischer Sicht:

Aus seilbahntechnischer Sicht werden nur in einem Teil der bestehenden Liftrasse Änderungen, in Form der Anpassung der Seillinie - erreicht durch die neue Anordnung von Stützen mitsamt technischer Anpassungen und die Errichtung einer zusätzlichen Stütze - vorgenommen.

Aus seilbahntechnischer Sicht kommt daher die Anpassung der Seillinie nicht dem gänzlichen Neubau einer Liftrasse gleich und stellt daher eine Instandhaltungsmaßnahme dar. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte fachliche Prüfung der Änderung im Zuge eines seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, handelt es sich bei der geplanten Anpassung der Seillinie um eine Maßnahme, die für die künftige Zulässigkeit des Betriebs der Seilbahn erforderlich ist.

3. Beweismwürdigung:

Die Feststellungen unter Kapitel 2.1. (Allgemeine Projektbeschreibung) ergeben sich aus den von der Antragsstellerin vorgelegten, verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen. Die Feststellungen unter den Kapitel 2.2. (Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht), 2.3. (Feststellungen aus geologischer Sicht) und 2.4. (Feststellungen aus seilbahntechnischer Sicht) ergeben sich aus den im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen (siehe Kapitel 1. „Verfahrensablauf“).

Die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten wurden von Sachverständigen erstattet, welche auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügen. Sämtliche Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden im Rahmen des Parteiengenhörs zudem nicht in Frage gestellt. Die Aussagen in den erwähnten Gutachten konnten daher ohne Bedenken den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung:

Relevante Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025:

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1)...

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3)...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) ...

- (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzwartes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzwart und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzwart und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.
- (8) ...
- (9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.
- (10) ...

Änderungen

§ 3a

- (1) Änderungen von Vorhaben,
1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) ...

Behörden und Zuständigkeit

§ 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich</p>		<p>d) Erschließung von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit</p>

	Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;	Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist; e) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneuzwecke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Volumen von mindestens 125 000 m ³ . Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Ausgenommen von Z 12 sind Maßnahmen zur Instandhaltung.
--	---	--

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausrüstung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.1. Rechtliche Erwägungen

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung zur Durchführung des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens und zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UVP-G 2000.

4.1.1. Tatbestand gemäß Anhang 1 Z. 12 lit a) und b) UVP-G 2000 iVm § 3a Abs 1 UVP-G 2000

Nach § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ist für die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneigungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 121 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Im Unterschied dazu stellt §3a iVm Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 auf Geländeänderungen durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneigungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) ab und knüpft die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung an das Erreichen bestimmter Schwellenwerte.

Gemäß dem letzten Satz des Anhang 1 Z. 12 UVP-G 2000 sind Maßnahmen der Instandhaltung ausdrücklich von diesen Tatbeständen ausgenommen. Da § 3a Abs 1 oder 2 UVP-G 2000 jeweils auf das Vorliegen eines Tatbestandes des Anhanges 1 UVP-G 2000 abstellen, scheidet bei Vorliegen der genannten

Tatbestandsausnahme bereits die Anwendbarkeit des § 3a UVP-G 2000 aus. In diesem Fall wäre eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung sowie eine UVP-Pflicht zu verneinen. Es ist sohin in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es sich bei den projektgegenständlichen Maßnahmen um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

4.1.2. Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Anhang 1 Z. 12 letzter Satz UVP-G 2000

Mit der vorletzten Novelle zum UVP-G 2000 (BGBl. I Nr. 26/2023) wurde in den hier relevanten Tatbestand der Z 12 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 der Zusatz eingefügt, dass Maßnahmen zur Instandhaltung von den darin formulierten Tatbeständen ausgenommen sind.

Ausgehend davon ist daher zu prüfen, ob die von der Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG beschriebenen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der genannten Ausnahmebestimmung zu qualifizieren sind. Für die Auslegung des Begriffes der „Instandhaltungsmaßnahme“ ist zunächst auf die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 26/2023 hinzuweisen:

„...Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Pisten, Liftrassen, Beschneiungsanlagen und Speicherteichen werden von den Tatbeständen nicht erfasst, soweit sie nicht so gravierend sind, dass sie – etwa betreffend Pisten – einem Pistenneubau gleichkommen. Dies ist gemäß der Judikatur der Fall, wenn z.B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen (vgl. US zum Fall Krimmi/Wald vom 20.12.2007, US 7B/2007/5-33). Als Pistenneubau gilt die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z. B. Sicherheitsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung) ...“

Bezogen auf Liftrassen bedeutet dies, dass dann vom Vorliegen einer Instandhaltungsmaßnahme auszugehen ist, wenn der Eingriff nicht so gravierend bzw. intensiv ist, dass dieser dem Neubau einer Liftrasse gleichkommt.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist diese Rechtsfrage anhand zweier Aspekte zu beurteilen. Zum einen sind die mit den beschriebenen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 zu beschreiben und zu bewerten, sohin die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und Sach- und Kulturgüter.

Diese Auswirkungen sind dann in einem nächsten Schritt ins Verhältnis zu jenen Auswirkungen zu stellen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind.

Zur Prüfung dieser beiden Aspekte wurden Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter, sowie des geologischen und seilbahntechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung, (ua.) ob die geplanten Maßnahmen notwendig sind, um den gefahrlosen Betrieb der Seilbahn sicherzustellen, eingeholt.

Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahren ist aus Sicht der UVP-Behörde eindeutig (vgl. dazu die Feststellungen in diesem Bescheid):

Aus naturkundefachlicher Sicht sind die mit den projektgegenständlichen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert und die im Gebiet vorkommenden Arten vorübergehend, da sie nur bauzeitbedingt auftreten und sind langfristig auf diese Schutzgüter keine Beeinträchtigungen gegeben. Da im betroffenen Gebiet praktisch keine Tierarten nachgewiesen sind, sind die Auswirkungen auf Tiere lediglich temporär gegeben. Aus naturkundefachlicher Sicht sind daher die mit der Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Landschaftsbild, Tiere und deren Lebensräume und die biologische Vielfalt nicht mit den Auswirkungen einer Neuerrichtung der Lifthanlage zu vergleichen und die Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen einer Neuerrichtung vorzuziehen.

Die Frage, ob der Teilaustausch der Stützen der Neuerrichtung der Gesamtanlage vorzuziehen ist, wurde auch aus geologischer und seilbahntechnischer Sicht bejaht.

Aus geologischer und seilbahntechnischer Sicht wurde ferner festgehalten, dass es sich bei der Anpassung der Seillinie um eine Maßnahme handelt, die für die künftige Zulässigkeit des Betriebs der Seilbahn erforderlich ist.

Für die UVP-Behörde besteht daher abschließend kein Zweifel, dass die hier projektgegenständlichen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen zu qualifizieren sind und damit aus den Tatbeständen des Anhanges 1 Z 12 UVP-G 2000 ausgenommen sind.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass gegenständliches Projekt keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung unterliegt. Es war damit spruchgemäß zu entscheiden.

Es darf in diesem Zusammenhang abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine allfällige Genehmigungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen nicht Gegenstand des UVP-Feststellungsverfahrens ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinde Neustift i. Stubaital, Dorf 1, 6167 Neustift;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;

Ergeht abschriftlich an:

1. die Abteilung Umweltschutz, z.H. DI Hannes Entner, MSc, im Hause;
2. die Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement, z.H. Roman Außerlechner, MSc., Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
3. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, z.H. Ing. Johannes Kuntner, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck,
4. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung in Bezug auf § 43 UVP-G 2000, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, per E-Mail: office@bmluk.gv.at;

Für die Landesregierung:

Dr. Buss